

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Der katholische Glaubensinhalt.** Eine Darlegung und Verteidigung der christlichen Hauptdogmen für Lehrer und Katecheten. Von Dr. J. Klug. (X u. 520) Paderborn 1915, Ferd. Schöningh. M. 5.50; geb. M. 6.80

Wer nur den Titel des vorliegenden Werkes liest, ahnt nicht, was Dr. Klug bietet und wie er es bietet. Die Gottesbeweise, die biblischen Fragen alle, Christologie, die Lehre von der Kirche, Seele, Himmel, Hölle usw., kurz alle Glaubenswahrheiten, die für den modernen gebildeten Katholiken von Bedeutung sind, werden behandelt. Es gibt wohl kaum eine religiöse Schwierigkeit des modernen Menschen, die nicht besprochen und gelöst würde. Und die Lösungen sind durchschnittlich außerordentlich gut und überzeugend. Das Buch trägt apologetischen Charakter nach zwei Seiten. Zunächst versteht es der Verfasser in seltenem Maße, durch die positive, klare und warme Darlegung apologetisch zu wirken. Sodann gibt er bei den einzelnen behandelten Fragen die Schwierigkeiten der Gegner kurz und klar wieder, und dann eine ebenso kurze und klare wie treffende Antwort. Der Verfasser glaubt nicht nur katholisch, er denkt auch katholisch und gibt seine eigene katholische, tiefe und warme Überzeugung. Dr. Klug schreibt: „für Lehrer und Katecheten“; nein, das Buch verdient die wärmste Empfehlung in den weitesten geistlichen sowohl wie gebildeten Laienkreisen. Das Buch wird manchem den Gesichtskreis erweitern, den Blick vertiefen helfen. Insbesondere sei es allen Zweiflern und katholisierenden Protestanten empfohlen. Der Verfasser versteht die moderne Menschenseele und weiß verständlich zu ihr zu sprechen.

Nur noch einige Wünsche für kommende Auflagen. S. 35 ff schreibt der Verfasser zur Inspirationsfrage: „Am Inhalte der heiligen Bücher müssen wir erkennen, wes Geistes Kind sie sind“, und erst S. 326 erfahren wir, daß die Inspiration nur durch die Tradition der Kirche festgestellt werden kann. — Seite 52 steht sehr klar, daß Gott die Träger und Verkünder der Offenbarung „mit Weissagungs- und Wundergewalt ausstattet, um sie als seine Gesandten zu beglaubigen“, während dieser Hauptzweck des Wunders in der eigentlichen Abhandlung über Wunder S. 48 ff nicht genügend hervortritt. — S. 262 unten muß es heißen: „Dem Ablassgewinner werden so viele Bußstrafen (nicht Bußwerke) erlassen, als er nach altkirchlicher Bußdisziplin in diesen angegebenen Tagen hätte abfüßen (nicht: verrichten) können.“ — S. 303 ff. Zu Ecclesia catholica ist zu bemerken, daß der Verfasser die Katholizität zu sehr räumlich auffaßt und dann in unnötige Schwierigkeiten kommt. Das Wesen der Katholizität besteht darin, daß die Kirche Christi der Bestimmung und daher auch dem Rechte nach katholisch ist. — S. 314: Die drei Punkte, die zur Apostolizität der Kirche gehören sollen, zeigen nicht die Klarheit, die das Buch sonst kennzeichnet. Es wäre besser gewesen, wenn der Verfasser Apostolizität und Sichtbarkeit der Kirche nicht zusammen behandelt hätte. — Zu S. 317, Vierte Frage, wäre zu bemerken, daß die „kirchenregimentlichen Anordnungen“ der Apostel nicht ohne weiteres alle „für alle Zeiten verbindlich“ sind. — S. 317: Fünfte Frage befriedigt nicht, wie überhaupt die ganze Behandlung der Ecclesia apostolica Rezensenten am wenigsten befriedigt. — S. 320: Verfasser hat ausgelassen, daß es auch einen Fortschritt der theologischen Wissenschaft im Sinne fortschreitender, klarerer, tieferer Erkenntnis des Dogmas von menschlicher Seite gibt. — S. 325, Linie 9 von unten: Die Gehilfen der Bischöfe gehören nicht zum Lehramt der Kirche. — Der letzte Satz S. 325 ist unverständlich; regula fidei proxima ist das kirchliche Lehramt;

regula fidei remota sind die hl. Schrift und die Tradition. — S. 383, Linie 9 von unten: Der einzelne Bischof ist nicht „der Rechtsnachfolger eines Apostels, von dem er seine Gewalten herleitet“, sondern ein Nachfolger der Apostel. Seine sakramentalen Gewalten hat er durch das Sakrament, alle übrigen Gewalten leitet er vom Papste her, bekommt sie nur, kann sie nur ausüben in Unterordnung unter den Papst. — S. 384 oben: Die eigentliche Entscheidung bei Einsetzung eines Bischofes kann nur der Papst haben, während die Auswahl unter vielen durch andere geschehen kann. — S. 420: Das allgemeine Konzil oder die Gesamtheit der Bischöfe sind nur in Vereinigung mit dem Papste und in Unterordnung unter ihn Träger des kirchlichen Lehrantzes. — Zu den vier Voraussetzungen einer Kathedralentscheidung (S. 420 f.) ist zu bemerken: Bei der zweiten Bedingung sind die Worte „nach Anwendung aller menschlichen Erkenntnismittel“ überflüssig, weil unrichtig. Die Unfehlbarkeit hängt in keiner Weise davon ab, ob und welche Erkenntnismittel der Papst vorher angewendet hat.

Feldkirch.

A. Stoeckle S. J.

- 2) **Die unvollkommene Neue nach den Lehrbestimmungen des Tridentinerkonzils.** Von Dr. theol. u. phil. Augustin Arndt S. J., Professor der Theologie, Konsultor der Propaganda. (1888) Paderborn 1912, Bonifazius-Druckerei. M. 2.80, geb. M. 3.60

Das theoretisch schwierige und praktisch sehr wichtige Lehrstück von der unvollkommenen Neue wird hier gründlich entwickelt und dargestellt. Speziell kommt zur Erörterung die Lehre von der „Furchtreue“, ob nämlich das Bereuen der Sünden aus Furcht vor den wegen der Sünden verdienten Strafen eine zum würdigen Empfang des heiligen Bußsakramentes genügende Disposition sei oder ob hiezu auch irgend ein Akt der Liebe, die sogenannte „anfängliche“ Liebe (amor initialis) erforderlich sei. Wir haben bereits früher einmal in dieser Zeitschrift (1889, S. 782 ff.) die nämliche Lehre unter der Überschrift: Das Konzil von Trient und die „anfängliche“ Liebe, behandelt und besonders zu zeigen gefucht, daß der Kirchenrat von Trient eine sogenannte anfängliche Liebe als Vorbereitung zum würdigen und wirksamen Empfange des heiligen Bußsakramentes nicht fordere, daß somit die Furchtreue vollständig genüge. P. Arndt verficht in dem vorliegenden Werke denselben Gedanken, führt ihn aber weiter aus. Er legt nicht nur die diesbezügliche Lehre des Trienter Kirchenrates vollständig dar, sondern führt auch die Ansichten aller bedeutenderen Theologen, angefangen vom Konzil von Trient bis in die neueste Zeit herab, mit deren eigenen Worten an, sowohl derjenigen, welche das Ausreichen der Furchtreue verteidigen als auch jener wenigen, welche überdies noch einen Anfang der Liebe fordern. Letztere, wie zum Beispiel Laurentius Verti, Daniel Concina, Gazzaniga, werden gut widerlegt, und wird überhaupt gezeigt, daß bis zum Ende des 16. Jahrhunderts „die Lehre von einer Neue aus dem Motiv der Liebe zu Gott über alles ohne die Frucht der Rechtfertigung“ unbekannt war. Das geschieht in den Artikeln IV—IX in der ersten Abteilung. Die Natur der Frage verlangte auch eine Entwicklung des Begriffes der Liebe überhaupt und insbesondere der „anfänglichen“ Liebe. Diese ist kein Akt der Liebe Gottes „super omnia“, denn das ist die falsche Lehre der Kontritionisten (Kap. VIII), aber auch kein Akt der Liebe Gottes „non super omnia“, denn eine solche Liebe kann Gott nicht gefallen und ist daher keine brauchbare Disposition zum Empfange des Bußsakramentes. Den Ausdruck des Tridentinums (sess. VI, cap. 6) „Deum tanquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt“ darf man nicht übersetzen, „sie haben einen Anfang der Liebe“ oder sie beginnen Gott zu lieben „amore saltem initiali“ wie ein Anhänger dieser Ansicht einzuschalten wagt, sondern einfach: „sie beginnen Gott zu lieben“, und zwar amore perfecto. (Vgl. den obenzitierten Artikel dieser Zeitschrift.)